

## **Dienstvereinbarung nach § 78 NPersVG über das Verfahren zur Besetzung von Stellen in Forschungs- und Drittmittelprojekten**

zwischen dem **Präsidenten der Fachhochschule Hannover** und dem **Personalrat der Fachhochschule Hannover**

### **§ 1 Zielsetzung**

Die Vereinbarung soll die Besetzung von Projektstellen vereinfachen und beschleunigen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachhochschule Hannover mit Ausnahme der in § 105 Abs. 1 Niedersächsischem Personalvertretungsgesetz (NPersVG) aufgeführten Gruppen (insbesondere sind dies Professoren/innen, Lehrbeauftragte und studentische / wissenschaftliche Hilfskräfte).

### **§ 3 Verantwortliche Stelle**

1. Verantwortlich ist die Leitung des Dezernats I (Personalverwaltung).
2. Ihr obliegt die ordnungsgemäße Durchführung aller Besetzungsverfahren im Rahmen dieser Dienstvereinbarung.

### **§ 4 Verzicht auf interne Ausschreibung**

Neu zu besetzende Stellen in Forschungs- und Drittmittelprojekten müssen grundsätzlich nicht intern ausgeschrieben werden.

### **§ 5 Vertragslaufzeiten**

1. Arbeitsverträge auf der Grundlage befristeter externer Mittelzuweisung oder befristet zur Verfügung stehender Mittel werden grundsätzlich nach dem gesamten Zeitraum befristet, für den die Mittel vorhanden sind.
2. Bei inhaltlich unterschiedlichen Teilprojekten innerhalb eines Gesamtprojekts können die Vertragslaufzeiten den Teilprojekten angepasst werden.

## § 6 Vertragsverlängerung

Auf die interne Stellenausschreibung wird grundsätzlich verzichtet, wenn Einverständnis (in Form einer gemeinsam unterzeichneten Erklärung) zwischen der / dem derzeitigen Stelleninhaber/-in und ihrem / seinem Dienstvorgesetzten über die Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses besteht.

## § 7 Salvatorische Klausel / Kündigung

- (1) Diese Dienstvereinbarung wird in einem Turnus, der einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten darf, evaluiert. Sollten sich daraus Änderungen ergeben, können diese im Einvernehmen zwischen Dienststelle und Personalrat ohne Kündigung in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden.
- (2) Sollten einzelne Punkte dieser Dienstvereinbarung ungültig sein oder ihre Gültigkeit aufgrund neuer Gesetzgebung, Tarifverträge und / oder Rechtsprechung verlieren, so wird dadurch die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung soll diejenige wirksame und gültige Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise ungültigen Bestimmung verfolgt haben.
- (3) Unter Angabe von Gründen können die Dienststelle einerseits und der Personalrat andererseits diese Dienstvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Die Dienstvereinbarung wirkt bis zum Abschluss einer neuen oder überarbeiteten Dienstvereinbarung nach.

Hannover, den 18. März 2010



Prof. Dr.-Ing. Werner Andres  
Präsident



Kai-Uwe Kriewald  
Vorsitzender des Personalrats